

A b s c h r i f t

An das
Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend
Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien

Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6
1014 Wien
Tel. 01/53441-8580
Fax: 01/53441-8529
www.lk-oe.at
sozial@lk-oe.at

Mag. Ulrike Österreicher
DW: 8583
u.osterreicher@lk-oe.at
GZ: V/2-102010/A-80

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, geändert wird
GZ: BMWFJ-510101/0008-II/1/2010**

Wien, 12. November 2010

Die Landwirtschaftskammer Österreich gestattet sich zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Eingangs wird festgehalten, dass die Sparmaßnahmen im Bereich des Familienlastenausgleichsfonds die bäuerlichen Familien aufgrund deren überdurchschnittlichen Kinderzahl im besonderen Ausmaß treffen.

Zu Z 1 bis 3 (§§ 2 Abs. 1 sowie 6 Abs. 2):

Ungeachtet dessen, dass im europäischen Vergleich auch durch den nunmehrigen Entwurf die Dauer der Gewährung der Familienbeihilfe in Österreich weiter im Spitzensfeld bleibt, ergeben sich durch die Herabsetzung der allgemeinen Altersgrenze für den Familienbeihilfebezug vom vollendeten 26. auf das vollendete 24. Lebensjahr zahlreiche Härtefälle, insbesondere dann, wenn vor einem Studium eine berufsbildende höhere Schule besucht worden ist bzw. wenn Studien ergriffen werden, die von vornherein eine längere Mindeststudiendauer haben (insbesondere Medizin).

Hinzuweisen ist darauf, dass im Fall eines Studiums des Kindes die Eltern grundsätzlich zur Leistung von Unterhalt verpflichtet sind. Zweck der Familienbeihilfe ist es, die unterhaltspflichtigen Eltern zu entlasten. Die Senkung der Altersgrenze für den Bezug der Familienbeihilfe führt zu einem weiteren Auseinanderklaffen der Unterhaltspflicht der Eltern für das Kind und der Dauer des Bezugs der Familienbeihilfe.

Auch durch die Streichung der §§ 2 Abs. 1 lit f sowie 6 Abs. 2 lit e, wonach nach einer derzeit geltenden Ausnahmeregelung Anspruch auf die Familienbeihilfe für volljährige Kinder zwischen dem 18. und 21. Lebensjahr auch dann besteht, wenn das Kind beim AMS als arbeitssuchend vorgemerkt ist und keinerlei Einkünfte über der Geringfügigkeitsgrenze nach

2/2

dem ASVG erzielt, birgt Härtefälle in sich. Aufgrund der angespannten Situation am Arbeitsmarkt – und hier vor allem in den exponierten ländlichen Räumen – besteht vielfach keine Möglichkeit, für volljährige Kinder zwischen den besagten Altersgrenzen trotz intensivstem Bemühen sofort einen entsprechenden Arbeitsplatz zu bekommen.

Zu Z 4 und 5 (§§ 2 Abs. 1 lit d und 6 Abs. 2 lit b)

Nach der gegenwärtig geltenden Rechtslage (§ 6 Abs. 2 lit d) wird die Familienbeihilfe grundsätzlich bis zum Abschluss der Berufsausbildung und darüber hinaus auch nach Abschluss der Berufsausbildung für die Dauer von drei Monaten weitergewährt. Nach dem vorliegenden Entwurf soll die Weitergewährung für drei Monate nach Abschluss der Berufsausbildung entfallen, jedoch – damit während der Zeit zwischen einer Schulausbildung und einer weiterführenden Ausbildung familienbeihilfenrechtlich keine Lücke entsteht – eine ergänzende Regelung aufgenommen werden. Hierdurch soll insbesondere die Zeit zwischen der Reifeprüfung und dem frühestmöglichen Beginn eines Studiums abgedeckt werden, zumal die Eltern im Regelfall weiterhin unterhaltpflichtig sind. Dies sollte jedenfalls trotz Konsolidierung der Finanzen des Familienlastenausgleichsfonds sichergestellt werden.

Zu Z 7 (§ 9 bis 9c):

Der Entfall des Mehrkindzuschlages ab dem Kalenderjahr 2011 trifft im Besonderen bäuerliche Familien, da diese durchschnittlich eine höhere Kinderzahl zu versorgen haben als Familien anderer Berufsgruppen. Der Mehrkindzuschlag steht nur Familien mit einem Einkommen bis zu 55.000 € für das dritte und jedes weitere Kind zu. Er trägt daher zur Vermeidung von Armut bei und sollte daher beibehalten werden.

Wunschgemäß wird diese Stellungnahme in elektronischer Form dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Włodkowski
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich